

mitlagern werden müssen, ist
 notwendigster Unterhalt, und
 die Beförderung nicht für den
 Lärmigen, blinden, blödsinnig- und
 wüthigen Lärm notwendigste Be-
 standtheile mehr mit dem größten
 vortheilhaftem Almspenden zu 42 fl.
 aus dem Armenfond, werden mit
 dem vortheilhaftigen Grundgeld des
 Spitals zu 17 fl. 12 kr. am wenig-
 sten aber mit 12 fl. 8 kr. wieder
 bestreiten werden können. Also
 wird über die gesessenen Ab-
 sichten der Vorstandsmitglieder
 Joh. Mautz zur Antwort gegeben,
 dass bereits alle a. 1784. mit 36
 Kindern versorgt worden sind.

Conclusio.

Ist diese Anweisung des Spitalstau-
 walters an löbl. Landrath nicht
 zu befehlen mit folgenden Be-
 merkungen, und zwar ad
 1. die in der Einweisung be-
 merkten ungenügenden
 Einkünfte - Fortwährend - und
 Einkünftegenüßlich nicht ohne
 Grund, und der Ansehens der
 nicht unbedeutend, ist für
 Anordnungen, als auch in Bezug
 des Spitalverwalters Grund an
 zu bestanden der auf Abgang
 fünfjährlicher Information nicht
 nach längeren Zeit befristet, und
 nicht dass diese Vollständigkeit
 durch zu Grunde bringe würde.
 ad 2. die werden in der Hofmann